

## **Merkblatt**

### **Zustimmungsbedürftige Geschäfte**

**Die Zustimmung durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist erforderlich für folgende Geschäfte:**

#### **Gesetzliche Grundlagen**

Art. 416, 417, 418 ZGB

#### **Art. 416**

##### **Abs. 1**

- Ziff. 1 Liquidation des Haushalts, Kündigung des Vertrages über Räumlichkeiten, in denen die betroffene Person wohnt;
- Ziff. 2 Dauerverträge über die Unterbringung der betroffenen Person;
- Ziff. 3 Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft, wenn dafür eine ausdrückliche Erklärung erforderlich ist, sowie Erbverträge und Erbteilungsverträge;
- Ziff. 4 Erwerb, Veräusserung, Verpfändung und andere dingliche Belastung von Grundstücken sowie Erstellen von Bauten, das über ordentliche Verwaltungshandlungen hinausgeht;
- Ziff. 5 Erwerb, Veräusserung und Verpfändung anderer Vermögenswerte sowie Errichtung einer Nutzniessung daran, wenn diese Geschäfte nicht unter die Führung der ordentlichen Verwaltung und Bewirtschaftung fallen;
- Ziff. 6 Aufnahme und Gewährung von erheblichen Darlehen, Eingehung von wechselrechtlichen Verbindlichkeiten;
- Ziff. 7 Leibrenten- und Verpfändungsverträge sowie Lebensversicherungen, soweit diese nicht im Rahmen der beruflichen Vorsorge mit einem Arbeitsvertrag zusammenhängen;
- Ziff. 8 Übernahme oder Liquidation eines Geschäfts, Eintritt in eine Gesellschaft mit persönlicher Haftung oder erheblicher Kapitalbeteiligung;
- Ziff. 9 Erklärung der Zahlungsunfähigkeit, Prozessführung, Abschluss eines Vergleichs, eines Schiedsvertrags oder eines Nachlassvertrags, unter Vorbehalt vorläufiger Massnahmen des Beistandes oder der Beiständin in dringlichen Fällen.

##### **Abs. 2**

Die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde ist nicht erforderlich, wenn die urteilsfähige betroffene Person ihr Einverständnis erteilt und ihre Handlungsfähigkeit durch die Beistandschaft nicht eingeschränkt ist.

##### **Abs. 3**

Immer der Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde bedürfen Verträge zwischen dem Beistand oder der Beiständin und der betroffenen Person, ausser diese erteilt einen unentgeltlichen Auftrag.

**Vorgehen**

1. Vorbesprechen des Geschäftes mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
2. Bearbeiten und abschliessen (inkl. Unterschriften) des Geschäftes
3. Einreichen eines Gesuches samt Unterlagen (Korrespondenz, etc.) an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
4. Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
5. Mitteilung an Beistand/Beiständin

**Gültigkeit des Geschäfts**

Ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Zustimmung durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wird das Geschäft für die Klientin, den Klienten verbindlich.

Wird die Genehmigung nicht erteilt, fällt das Geschäft dahin, allenfalls sind Schadenersatzfragen zu klären.

**Art. 417**

Die Erwachsenenschutzbehörde kann aus wichtigen Gründen anordnen, dass ihr weitere Geschäfte zur Zustimmung unterbreitet werden.

**Art. 418**

Ist ein Geschäft ohne die erforderliche Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde abgeschlossen worden, so hat es für die betroffene Person nur die Wirkung, die nach der Bestimmung des Personenrechts über das Fehlen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorgesehen ist.